

S a t z u n g

über die Erhebung von Marktstandsgeld auf Wochenmärkten in der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) sowie § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBI. I, S. 425), zuletzt geändert durch Art. VIII des Gesetzes vom 17.12.1990 (BGBI. I, S. 2845), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 05.11.1992 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld auf Wochenmärkten in der Gemeinde Ganderkesee beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Ganderkesee betreibt jeweils einen Wochenmarkt in Ganderkesee und Bookholzberg als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme dieser Märkte wird Marktstandsgeld nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

Das Marktstandsgeld beträgt für jeden angefangenen Tag, an dem ein Verkaufsstand aufgestellt wird, pro lfd. Frontmeter 2,50 DM.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen läßt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

Das Standgeld für den Wochenmarkt ist regelmäßig zum 15. eines Monats per Bankinzugsverfahren zu entrichten. Zugrunde gelegt werden vier Markttage pro Monat. Im Dezember wird eine Jahresendabrechnung vorgenommen, bei der alle Tage berücksichtigt werden, an denen am Wochenmarkt nicht bzw. zusätzlich teilgenommen wurde.

Abweichend von Absatz 1 ist das Standgeld bei nur gelegentlicher Inanspruchnahme eines Standplatzes in bar zu entrichten.

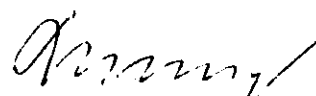
§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld der Gemeinde Ganderkesee vom 18.12.1980 außer Kraft.

Ganderkesee, den 05. November 1992



Bürgermeister



Gemeindedirektor